

Ausnahmegenehmigungen in Wasserschutzgebieten

Fortbildung des Bildungsseminars Rauschholzhausen am
29. August 2013

Thomas Golla
Hochtaunuskreis -Der Kreisausschuss
Fachbereich Wasser- und Bodenschutz





Gliederung

1. Rechtliche Aspekte
2. Nutzungskonflikte
3. HMUELV-Merkblatt
4. Anwendungsfälle

Zuständigkeiten

Festsetzung und Aufhebung eines Wasserschutzgebietes



Obere Wasserbehörde (Regierungspräsidium)

**Überwachung der Einhaltung der Ver- und Gebote sowie
Erteilung von Ausnahmegenehmigungen**



Untere Wasserbehörde (Kreisausschuss/kreisfreie Stadt)



**Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Trinkwassergewinnungsanlage [REDACTED]
der Gemeinde [REDACTED]
[REDACTED] Hochtaunuskreis**

Vom 17. Juli 2012

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), und des § 33 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) verordnet das Regierungspräsidium Darmstadt:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen [REDACTED] Hochtaunuskreis, zugunsten der Gemeinde [REDACTED] ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Damit fängt alles an...

Themenfelder der Schutzanordnungen und daraus resultierende Konfliktfelder

- Abwasser: Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen, **Abwasserleitungen**, Sammelbehälter), Niederschlagswasser (Versickerung, Einleitung)
- Land- und Forstwirtschaft: Holzeinschlag / –abfuhr, Lagerung von Wirtschaftsgütern (auf und außerhalb der Betriebsstätte), Grünlandumbruch, organische Düngung, **Beweidung**, Ackerbau
- Wassergefährdende Stoffe: Umgang und Lagerung (**Heizöllagerung**, Tankstellen, Jauche- / Güllebehälter), Transport (Straße, Rohrleitung)
- Bodeneingriffe: Bohrungen, Bergbau, Wasserhaltungen, **Erdwärmesonden**
- Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen: Ausweisung von neuen Baugebieten, Straßenbau, Großveranstaltungen, **Friedhöfe**



Welche Akteure sind betroffen?

- 1. Grundstückseigentümer (Landwirte, Hausbesitzer)**
- 2. Gewerbebetriebe**
- 3. Städte und Gemeinden**

In den folgenden Fällen können sich für die betroffenen Akteure Nutzungskonflikte ergeben:

1. Grundstückseigentümer

- Ausbringungsverbot von Wirtschaftsdünger und Gärresten in der Zone II und temporär in der Zone III
- (generelles) Beweidungsverbot in der Zone II
- (generelles) Verbot der Lagerung von organischen Düngern und Gärfutter in der Zone II
- Verbot der Errichtung und der wesentlichen Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen in der Zone II
- Verbot des Betriebes von Erdwärmesonden in der Zone III

2. Gewerbebetriebe :

- Verbot der Errichtung und der wesentlichen Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen in der Zone II
- sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Zone II und erhöhte Anforderungen in der Zone III

3. Städte und Gemeinden:

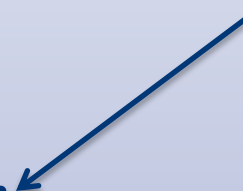
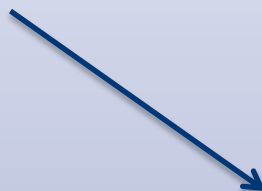
- Einschränkungen in der Bauleitplanung (z. B. Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfe)
- Höhere Anforderungen an neue Infrastrukturmaßnahmen (Straßenbau, Kläranlagen)

Verfahren

Grundstückseigentümer

Gewerbebetriebe

Städte und Gemeinden



Antrag auf Ausnahme

Erteilung von Befreiungen / Ausnahmen



§ 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG



„Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.“

Erteilung von Befreiungen / Ausnahmen



In §15 der Hessischen Muster-Wasserschutzgebietsverordnung (*Anm.: aufgrund der Regelungen zur Erlassbereinigung zwischenzeitlich außer Kraft*) ist ebenfalls geregelt, dass von den Bestimmungen der Verordnung auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden können.

Erteilung von Befreiungen / Ausnahmen



Warum überhaupt die Möglichkeit von Befreiungen/Ausnahmen?

Diese Möglichkeit dient dazu, einer rechtlichen Unausgewogenheit zu begegnen, die sich entweder dadurch ergeben kann, dass

- ein Einzelfall ungewollt, aufgrund der standardisierten Formulierung in der Schutzgebietsverordnung, von dieser mit erfasst wird

oder

- es sich im Einzelfall um atypische Verhältnisse handelt, die ein von allen anderen Betroffenen dieser Regelung verschiedenes Sonderinteresse des Antragstellers darstellt.

Erteilung von Befreiungen / Ausnahmen



Die Untere Wasserbehörde darf sich bei der Erteilung bzw. dem Versagen von Befreiungen / Ausnahmen dabei mit zwei „Leitsätzen“ auseinandersetzen:

Erteilung von Befreiungen / Ausnahmen



1. Die Befreiung / Ausnahme darf nur versagt werden, wenn sich die beabsichtigte Handlung auf das durch die Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig auswirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhindert werden können.

Erteilung von Befreiungen / Ausnahmen



2. „Die Erteilung einer Ausnahmezulassung/Befreiung setzt vielmehr zwingend voraus, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, dass die Möglichkeit der Grundwasserschädigung sonach mit so hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass die Verhinderung von Schäden der Unmöglichkeit nahekommt.“

[aus Urteil VGH Kassel vom 13.02.1984 (VIII OE 100/82)]

Erteilung von Befreiungen / Ausnahmen



Worin besteht das „fachliche Dilemma“?

Mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes wurde die

- **Schutzwürdigkeit**
- **Schutzbedürftigkeit und**
- **Schutzfähigkeit**

des Grundwassers festgestellt.

Erteilung von Befreiungen / Ausnahmen



Worin besteht das „fachliche Dilemma“?

Die Untere Wasserbehörde hat nun, unter Beteiligung der Fachbehörden (u.a. Kreisgesundheitsamt, Landesamt für Umwelt und Geologie), zu entscheiden, ob sich die Handlung

- langfristige / kurzfristig
- erheblich / unerheblich
- bedeutend / unbedeutend
- signifikant / geringfügig

nachteilig auf die Qualität und Quantität des Grundwassers auswirkt

Erteilung von Befreiungen / Ausnahmen



Worin besteht das „fachliche Dilemma“?

UND

ob es sich bei der Handlung um eine Ausnahmesituation handelt, die aus dem typischen Anwendungsbereich der Norm herausfällt und bei der die uneingeschränkte Anwendung einer Verbotsnorm deshalb für den Betroffenen eine unverhältnismäßige Härte bedeuten würde.

Erteilung von Befreiungen / Ausnahmen



Worin besteht das „örtliche Dilemma“?

Einerseits...

wurde das Wasserschutzgebiet gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG zum Wohl der Allgemeinheit mit dem Ziel einer gesicherten öffentlichen Wasserversorgung festgesetzt.

Andererseits...

stehen dem die Interessen des Einzelnen (Betroffenen) an einer uneingeschränkten Nutzung seines grundrechtlichen Eigentums gegenüber.

Erteilung von Befreiungen / Ausnahmen



Ja

Ja



Nein

Nein

Vielleicht

Entscheidungshilfen können sein:

- **Eigener Sach- und Fachverstand**
- **Hydrogeologisches Gutachten zur Ausweisung des WSGes**
- **Ergebnisse der Rohwasseruntersuchungen**
- **Gutachten eines geeigneten hydrogeologischen Büros**
- **Hydrogeologische Beurteilung durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie**
- **Merkblatt für die Erteilung von Ausnahmezulassungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten; HMULF; Januar 2002**



Merkblatt für die Erteilung von Ausnahmezulassungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten; HMULF; Januar 2002

Inhaltsverzeichnis

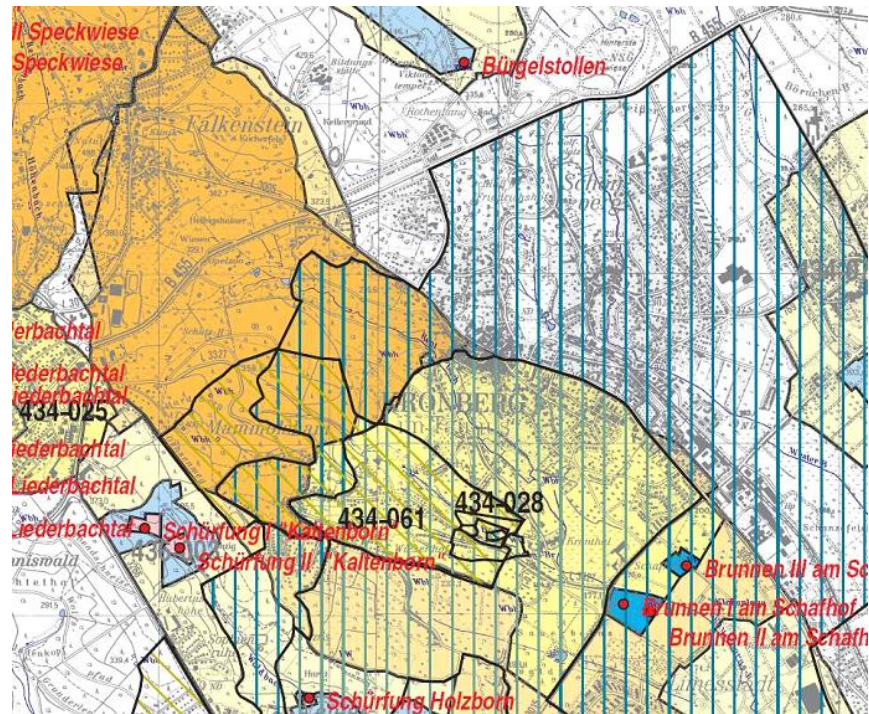
- 1 Einleitung/Zielsetzung**
- 2 Rechtsgrundlagen**
- 3 Behördenzuständigkeit**
- 4 Arten von Ausnahmezulassungen**
- 5 Voraussetzungen für Ausnahmezulassungen**
 - 5.1 bei Verboten nach der Musterverordnung**
 - 5.2 bei Verboten, die von der Musterwasserschutzgebietsverordnung abweichen**
- 6 Rechtswirkungen der Ausnahmezulassung**
- 7 Überwachung von Ausnahmezulassungen**
- 8 Feststellung von Verstößen gegen Verbote**
- 9 Vorgehensweise bei einzelnen Verboten**

Anlage 1: Beteiligung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

Anlage 2: Hinweise zum Vorgehen bei einzelnen Verboten

Anlage 3: Auflistung über erteilte Ausnahmezulassungen

Praxisbeispiele



1. Baugebiet in der Schutzzone II

Situation:

- Erschließung eines Baugebietes mit 8 Bauplätzen in der Zone II
- B-Plan wurde kurz vor Festsetzung des Wasserschutzgebietes rechtskräftig.
- Das Wasserschutzgebiet wurde 2005 festgesetzt.

1. Baugebiet in der Schutzzone II

Daten zum Trinkwasserbrunnen:

- Tiefe: 100 m, wobei erst ab 50 m verfiltert
- erlaubte Jahres-Entnahmemenge: 47 Tsd. cbm
- tatsächliche Jahres-Entnahmemenge: zw. 10 und 20 Tsd. cbm

1. Baugebiet in der Schutzzone II

Hintergrundinformationen:

- Nach Einschätzung des Hydrogeologen besteht ein sehr hohes Grundwassergefährdungspotential.
- Die öffentliche Trinkwasserversorgung ist durch andere Gewinnungsanlagen sichergestellt.
- Die mittlere Entfernung zum Brunnen beträgt ca. 200 m

2. Forstwirtschaft in der Zone I

Situation:

- Für einen Trinkwasserstollen lief das Ausweisungsverfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes.
- Im Vorfeld sollte auf Betreiben der Forstverwaltung schon die Möglichkeit einer Ausnahme vom Verbot der forstwirtschaftlichen Tätigkeit in der Zone I eruiert werden.
- Anm.: Mittlerweile ist das WSG mit dem Verbot forstwirtschaftlicher Tätigkeit in der Zone I festgesetzt.

2. Forstwirtschaft in der Zone I

Daten zum Trinkwasserstollen:

- Länge des Stollens: 320 m
- erlaubte Jahres-Entnahmemenge: 250 Tsd. cbm
- tatsächliche Jahres-Entnahmemenge: ca. 180 Tsd. cbm

2. Forstwirtschaft in der Zone I

Hintergrundinformationen:

- Der Stollen versorgt einen Stadtteil. Keine Fremdversorgung über Verbundsystem möglich.
- Es wird sowohl das Haupt- als auch Vorstollenwasser genutzt.
- In einer Entfernung von ca. 22 m zum Stolleneingang kreuzt ein Holzabfuhrweg/Rückeweg die Zone I. Die Überdeckung beträgt an dieser Stelle nur wenige Meter.
- Einer Verkleinerung der Schutzzone kann aus hydrogeologischer Sicht nicht zugestimmt werden.

3. Beweidung in der Zone II

Situation:

Ein ökologisch ausgerichteter Schafhaltungsbetrieb möchte seine Herde von Mai bis Oktober ca. 1 Tag im Monat (die 24 h werden ggfls. aufgeteilt auf 3 bis 4 Tage) auf Flächen in der Zone II weiden lassen.

Die Beweidung ist lt. WSG-Vo in der Zone II verboten.



3. Beweidung in der Zone II

Daten zum Brunnen:

- Tiefe: 100 m
- erlaubte Jahres-Entnahmemenge: 20 Tsd. cbm
- tatsächliche Jahres-Entnahmemenge: ca. 10 Tsd. cbm

3. Beweidung in der Zone II

Hintergrundinformationen:

- Die in der Zone II befindlichen Grünlandflächen wurden schon vor der Festsetzung des WSG für die Schafbeweidung genutzt.
- Es waren keine bakteriologischen Auffälligkeiten in den Rohwasseranalysen der vergangenen Jahren erkennbar.
- Der Brunnen versorgt einen Ortsteil. Eine Fremdversorgung über ein Verbundsystem ist nicht möglich.

4. Bau einer Straße in der Zone II

Situation:

Um die Verkehrsqualität nachhaltig zu verbessern, beabsichtigt die Stadt XY an einem Knotenpunkt den Bau eines vierten Rampenanschlusses. Die geplante Straße liegt überwiegend in der Zone II. Der Abstand zum Brunnen beträgt teilweise weniger als 50 m.

4. Bau einer Straße in der Zone II

Daten zum Brunnen:

- Tiefe: 140 m
- erlaubte Jahres-Entnahmemenge: 800 Tsd. cbm
- Tatsächliche Jahres-Entnahmemenge: zw. 340 und >600 Tsd. cbm

4. Bau einer Straße in der Zone II

Hintergrundinformationen:

- Aus fünf Varianten wurde diese Straßenführung ausgewählt.
- Verbunden mit der Neubaumaßnahme ist auch eine Ertüchtigung des „Altbestandes“ in der Zone III nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in WSGen (RiStWag).
- Auszug aus einem hydrogeologischen Fachgutachten:
„...dass die Risiken des Vorhabens für den Brunnen bei entsprechender Vorgehensweise sowohl in der Bauphase als auch im Regelbetrieb der Straße für beherrschbar gehalten werden.“

5. Neubau eines Feuerwehrhauses in der Zone II

Situation:

Da an dem vorhandenen Standort die funktionalen Anforderungen für ein modernes, den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechendes Feuerwehrhaus nicht darstellbar war, wurde nach einem Alternativstandort gesucht. Dabei war die Erreichbarkeit einer sich in der Nähe befindlichen Autobahn ein wesentliches Kriterium. Der ausgewählte Standort liegt in der Zone II. Der Abstand zum Brunnen beträgt weniger als 200 m.

5. Neubau eines Feuerwehrhauses in der Zone II

Daten zum Brunnen:

- Tiefe: ca. 100 m
- erlaubte Jahres-Entnahmemenge: 125 Tsd. cbm
- Tatsächliche Jahres-Entnahmemenge: 125 Tsd. cbm

5. Neubau eines Feuerwehrhauses in der Zone II

Hintergrundinformationen:

- Aus sechs Standortvarianten wurde letztlich der Standort in der Zone II ausgewählt.
- Das von den geplanten Abwasserkanälen und –leitungen ausgehende hydrogeologische Gefährdungspotential wurde nach ATV-DVWK-M 146 durch ein Fachbüro beurteilt. Gleiches erfolgte für den Eingriff als solches.
- Restriktive Nutzungseinschränkungen und höchste Anforderungen an die Bauausführung

WO steht WAS? (Auszug)

- Merkblatt für die Erteilung von Ausnahmezulassungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten; HMULF; Januar 2002
- Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten RiStWag (Ausgabe 2002)
- Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010, zuletzt geändert mit Verordnung vom 30.05.2012
- DIN 1986-30 Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke (2003)
- Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142: Abwasserkanäle und –leitungen in Wasserschutzgebieten (Nov. 2002)
- Technische Regel Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen (LAGA 20)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAwS) i.d.a.F.
- Merkblatt „Ordnungsgemäße Zwischenlagerung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgütern außerhalb der Betriebsstätte“, LLH Kassel, (August 2005)



HOCHTAUNUSKREIS

Vielen Dank